

BStGer RR.2008.161 vom 2. Februar 2009

Bundesstrafgericht, 2009-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.161

FR: TPF RR.2008.161 du 2 février 2009

IT: TPF RR.2008.161 del 2 febbraio 2009

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Lettland Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG), Vermögenssperre (Art. 33a IRSV)

Erwägungen

E. 19

Juli 2007 und 26. Oktober 2007 an die Schweiz gelangt und hat um Übermittlung von Bankunterlagen der Bank E. und der Bank F., Zürich, u.a. betreffend Konten der A. Ltd. und der B. Ltd. ersucht. Ebenso beantragte sie die Sperrung der betreffenden Konten sowie von Konten weiterer Gesellschaften im Umfang von USD 85 Mio. oder deren Gegenwert (act. 11.1, 11.2; RR.2007.126 act. 1.8). B. Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „Bundesamt“) hat das Rechtshilfeersuchen und die Ergänzung vom 19. Juli 2007 der Bundesanwaltschaft am 24. Juli 2007 zum Vollzug übertragen. Die Bundesanwaltschaft ist mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 25. Juli 2007 auf das Rechtshilfeersuchen samt Ergänzung eingetreten. Sie verfügte die Herausgabe von Kontounterlagen der A. Ltd. und B. Ltd. und hat die bereits am 13. Juni 2007 vorläufig angeordneten Kontosperrungen weiterführen lassen (act. 11.3). Auf die gegen die Vermögenssperren gerichtete Beschwerde der A. Ltd. und B. Ltd. vom 9. August 2007 ist das Bundesstrafgericht mit Entscheid RR.2007.126 vom 26. September 2007 nicht eingetreten.

C. Mit Schlussverfügung vom 12. Juni 2008 hat die Bundesanwaltschaft dem Rechtshilfeersuchen vom 12. Juni 2007 und den Ergänzungen vom 19. Juli 2007 und 26. Oktober 2007 entsprochen und die Herausgabe der von der Bank F. und Bank E. edierten Bankunterlagen betreffend Konto Nr. 1 der A. Ltd. und Konto Nr. 2 sowie Nr. 3 der B. Ltd. verfügt. Ebenso wurde die Vermögenssperre der genannten Konten im Umfang von rund USD 5 Mio. bestätigt (act. 1.1 bzw. 11.4).

D. Gegen die Schlussverfügung der Bundesanwaltschaft erhebt der Vertreter der A. Ltd. und B. Ltd. am 14. Juli 2008 Beschwerde mit folgenden Anträgen (act. 1):

„1. Es seien sowohl bezüglich der Beschwerdeführerin 1 wie auch bezüglich der Beschwerdeführerin 2 die Aktenstücke „000004 und 000005“ aus dem Konto Nr. 1 der Beschwerdeführerin 1 und die Aktenstücke „000005 und 000006“ aus dem Konto Nr. 2 der Beschwerdeführerin 2 bei der Bank F. gemäss Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung nicht der ersu-

- 3 -

chenden Behörde zu übermitteln und es seien die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung dementsprechend anzupassen. 1a. Eventualiter seien die unter Ziffer 1 genannten Aktenstücke nur insoweit der ersuchenden Behörde zu übermitteln, als

auf ihnen die ausser den An- geschuldigten C. und D. aufgeführten weiteren neun Personen vollumfäng- lich abgedeckt/unkenntlich gemacht werden, und es seien die Dispositiv- Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung vollumfänglich aufzuheben. 2. Es seien auch die weiteren Bankunterlagen gemäss Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung nicht der ersuchenden Behörde zu übermitteln und es seien die diesbezüglichen Dispositiv-Ziffern 1 und 2 vollumfänglich aufzuheben. 3. Es seien die Vermögenswerte auf den gesperrten drei Konti Nr. 1 und Nr. 2 bei der Bank F. und Nr. 3 bei der Bank E. zu Gunsten der jeweiligen Be- schwerdeführerinnen freizugeben und es sei dementsprechend Dispositiv- Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung vollumfänglich aufzuheben. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.“

Das Bundesamt beantragt in seiner Beschwerdeantwort vom 22. August 2008 die Abweisung der Beschwerde (act. 10). Die Bundesanwaltschaft trägt am 29. August 2008 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde an, soweit darauf eingetreten werden könne (act. 11). Die A. Ltd. und B. Ltd. lassen innert erstreckter Frist mit Replik vom 24. Oktober 2008 an den ge- stellten Anträgen festhalten (act. 18). Das Bundesamt und die Bundesan- waltschaft wurden darüber am 27. Oktober 2008 in Kenntnis gesetzt (act. 19).

E. Mit Schreiben vom 26. November 2008 macht der Vertreter der A. Ltd. und B. Ltd. geltend, die lettischen Behörden hätten die Vermögenssperren sei- ner Klientinnen aufgehoben. Aufgrund dessen seien die im Zusammenhang mit dem Rechtshilfeersuchen erlassenen Verfügungen vorbehaltlos aufzu- heben bzw. das Verfahren als gegenstandslos geworden vom Geschäfts- verzeichnis abzuschreiben (act. 20, 20.1, 21.1, 22.1). Das Bundesamt be- antragt in seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 10. Dezember 2008, den Anträgen sei nicht stattzugeben (act. 24). Die Bundesanwaltschaft be- antragt mit Stellungnahme vom 11. Dezember 2008 die Anträge abzuwei- sen, soweit darauf eingetreten werden könne (act. 25). A. Ltd. und B. Ltd. reichen innert angesetztter Frist keine weitere Stellungnahme dazu ein.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

- 4 -

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für die Rechtshilfe zwischen Lettland und der Schweiz ist in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12) massgebend. Ebenso zur An- wendung kommt hier das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Er- trägen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53). Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechts- hilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses

geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464 m.w.H.).

1.2 Der Rat der Europäischen Union hat am 27. November 2008 die vollumfängliche Anwendung der Assoziierungsabkommen zu Schengen und Dublin mit der Schweiz auf den 12. Dezember 2008 in Kraft gesetzt (Amtsblatt Nr. L 327 vom 5. Dezember 2008, S. 0015 – 0017; siehe auch Art. 25 Abs. 1 des Schengen Assoziierungsabkommens). Für den Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen findet gemäss konstanter Rechtsprechung das im Augenblick des Entscheids jeweils geltende Recht Anwendung. Die verwaltungsrechtliche Natur des Rechtshilfeverfahrens schliesst die Anwendung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung aus (Entscheidung des Bundesgerichts 1A.96/2003 vom 25. Juni 2003, E. 2.2 und zitierte Entscheide). Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 26. Oktober 2004 (SR 0.360.268.1; nachfolgend „Schengen Assoziierungsabkommen“), werden die in Anhang A aufgeführten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands (ausgenommen jene im 1. Teil von Anhang A) von der Schweiz umgesetzt und angewendet, soweit sie zwischen den EU Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangen. Gestützt darauf gelangen im Bereich der Rechtshilfe mit Lettland die Art. 48 ff. des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regie-

- 5 -

runge der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (EULEX 42000A0922(02); Amtsblatt Nr. L 239 vom 22. September 2000, S. 0019 – 0062; nachfolgend „Schengen-Durchführungsübereinkommen“ SDÜ) zur Anwendung. Der Schengen Besitzstand ist von Lettland vollumfänglich übernommen worden (Art. 1 des Entscheids des Rats der Europäischen Union vom 27. November 2008).

1.3 Soweit vorliegend, wie sich nachfolgend zeigen wird, die massgeblichen Bestimmungen des SDÜ keine substantielle Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Rechtshilfegewährung an den ersuchenden Staat im Vergleich zum bisherigen Vertragsrecht bewirken, erübrigt sich ein zusätzlicher Schriftenwechsel zur Frage des anwendbaren Rechts. 2.

2.1 Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710).

Die Schlussverfügung vom 12. Juni 2008 wurde mit vorliegender Beschwerde vom 14. Juli 2008 fristgerecht angefochten.

2.2 Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV;

BGE 118 Ib 547 E. 1d; BGE 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6).

Die angefochtene Verfügung bezieht sich auf die Erteilung von Bankauskünften, wobei Bankunterlagen dreier Konten der Beschwerdeführerinnen an die ersuchende Behörde herausgegeben werden sollen, sowie auf die Sperrung der Konten. Inhaber der Konten sind die Beschwerdeführerinnen. Damit sind sie beschwerdelegitimiert, weshalb auf ihre Beschwerde einzutreten ist.

- 6 -

2.3 Der ursprüngliche Antrag der Beschwerdeführerinnen stellt im Verhältnis zu ihrem Antrag in der zusätzlichen Stellungnahme vom 26. November 2008 ein „Minus“ dar. Im Antrag in der Beschwerdeschrift verlangen sie weniger als in der darauffolgenden Stellungnahme; nämlich nur die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, und nicht wie in der Stellungnahme zusätzlich das Verfahren als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. Nach abgelaufener Beschwerdefrist kann der Antrag nicht mehr erweitert, sondern höchstens präzisiert, eingengt oder fallengelassen werden (ANDRÉ MOSER in AUER/MÜLLER/SCHINDLER, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, N 6 zu Art. 52). Das Bundesstrafgericht ist jedoch nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Insofern kann ohne weiteres auch das Begehren auf Abschreibung des Verfahrens geprüft werden, dies umso mehr, als sich das neue Begehren auf vermeintlich neue Tatsachen stützt, die während der Litispendenz eingetreten sein sollen. Dies folgt aus der behördlichen Untersuchungspflicht und der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Der Entscheidung ist der Sachverhalt so zugrunde zu legen, wie er sich im Zeitpunkt der Entscheidung verwirklicht hat und bewiesen ist (ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 220, Nr. 615). 3.

3.1 Die Beschwerdeführerinnen machen eine ungenügende bzw. falsche Sachverhaltsdarstellung geltend. Im Rechtshilfeersuchen werde etwa zu Unrecht behauptet, dass die G. Ltd., England im Zeitraum von September 2002 bis August 2003 rund USD 18 Mio. auf die H. SA überwiesen habe. Falsch sei ferner die Behauptung, die G. Ltd. habe im Jahre 2006 einen Umsatz von ca. USD 57 Mio. erzielt. Richtigerweise habe dieser lediglich USD 21.5 Mio. betragen. Die ungenaue Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts durch die ersuchende Behörde ergebe sich auch aus dem Umstand, dass die Rechtsformen der einzelnen betroffenen Gesellschaften nicht korrekt bezeichnet worden seien. Aus dieser mangelhaften Darstellung des Sachverhaltes könne nicht in genügender Weise auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung gemäss Art. 64 IRSG geschlossen werden (act. 1 Ziff. 23 mit Verweis auf die Beschwerde vom 9. August 2007 Ziff. 15 – 17, 22). 3.2 Ein Rechtshilfeersuchen muss insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Ausserdem muss das Ersuchen in Fällen wie dem vorliegenden die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV und Art. 27 Ziff. 1 GwUE stellen entsprechende Anforderungen an das

- 7 -

Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde allerdings nur die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR; infra Ziff. 5), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische

oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 m.w.H.). Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweismwürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 und weitere vom 30. August 2006 E. 2.1; TPF 2007 150 E. 3.2.4). 3.3 Gemäss Rechtshilfersuchen und Ergänzungen soll D., Bürgermeister von Z., im März 1994 Bestechungsgelder in Form von Unternehmensanteilen erpresst und angenommen haben. Er habe 20% Anteile der panamesischen Gesellschaft I. Inc., welche an der lettischen J. GmbH beteiligt sei, erhalten. Als Gegenleistung habe er der J. GmbH ermöglicht, sich ab dem

E. 21

Juli 2006 E. 2; 1A.183/2006 vom 1. Februar 2007 E. 1.2). Vorliegend machen die Beschwerdeführerinnen zwar geltend, die Freigabe der Vermögenswerten seien für sie von wirtschaftlich eminenter Bedeutung, legen jedoch nicht dar, inwiefern ihnen aufgrund der Beschlagnahmen und bevorstehenden konkreten Auslagen ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Eine (teilweise) Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte aufgrund dringender Auslagen kommt daher nicht in Betracht (vgl. auch TPF RR.2007.7 – RR.2007.11 vom 27. Juni 2007 E. 3.4). 8.2 In einer späteren Eingabe haben die Beschwerdeführerinnen geltend gemacht, die lettischen Behörden hätten die verfügbaren Vermögenssperren vorbehaltlos aufgehoben, weshalb die im Zusammenhang mit dem Rechtshilfersuchen erlassenen Verfügungen vorbehaltlos aufzuheben bzw. das Verfahren als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben sei (act. 20). Auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin hin haben die lettischen Behörden mitgeteilt, dass lediglich die Kontosperrungen der R. Inc., H. SA, Q. Ltd. und V. aufgehoben werden dürften, nicht jedoch jene der Beschwerdeführerinnen. Damit erweist sich der Antrag, das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben, als unbegründet. 9. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

- 17 -

10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). Die Gerichtsgebühren sind je auf Fr. 5'000.00 (vgl. Art. 3 des Reglements) festzusetzen, unter Anrechnung der geleisteten Kostenvorschüsse in gleicher Höhe.

- 18 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.